

**Zeitschrift:** Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle  
**Band:** 21 (1953)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Dringende Rechtsreform in Oesterreich  
**Autor:** Körner, Erich  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-568310>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 31.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Dringende Rechtsreform in Oesterreich

Von Dr. Erich Körner, Wien \*

Wir drucken diesen nicht nur für Oesterreich sehr wesentlichen Artikel, trotzdem er bereits auch in der deutschen Zeitschrift «Der Weg» erschienen ist. Er scheint uns so allgemein Wesentliches über unsere Frage auszusagen, dass er auch für die Kameraden der andern Länder richtungweisend für ihre Bestrebungen sein kann. —

Die Redaktion.

## «Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts»

Schon die Bezeichnung dieses Deliktes als «Unzucht wider die Natur» ist unrichtig, da die Homosexualität ebenso eine Laune der Natur darstellt wie etwa das Vorhandensein von vierblättrigem Klee. Echte Homosexuelle handeln wohl «wider die Norm», aber niemals wider die Natur, der sie ja ihre Triebabweichung verdanken. Wider die Norm sind aber beispielsweise auch die Linkshänder, ohne dass wir sie deshalb als minderwertig qualifizieren oder gar bestrafen würden. Ebenso wenig wie letztere verletzen zwei erwachsene Männer oder Frauen, wenn sie aus freien Stücken eine homosexuelle Verbindung eingehen, ein vom Staate zu schützendes Rechtsgut.

Deshalb zählt die Bestrafung der Homosexualität neben der Todesstrafe im Stand- und Volksgerichtsverfahren und dem § 144 StG. (Fruchtabtreibung) zu den umstrittensten Einrichtungen unserer Rechtsordnung. Hier eine vorurteilslose Entscheidung zu fällen, ist wohl nur nach ernstem Studium der einschlägigen neuen medizinischen und psychologischen Literatur möglich. Tatsächlich herrscht in Oesterreich aber eine grosse Scheu, dem menschlichen Sexualleben — ein Gebiet, das uns alle ausnahmslos berührt — nachzuforschen, und daher kommen auch viele Intellektuelle zu Fehlurteilen über die Homosexualität, über die vernünftige und aufgeschlossene Leute nur den Kopf zu schütteln vermögen. Diese Angst, mit einer Diskussion über sexuelle Fragen gegen die guten Sitten zu verstossen, führt aber letzten Endes auch dazu, dass viele Eltern ihre Kinder über die Gefahr einer homosexuellen Verführung aufzuklären gar nicht imstande sind, weil sie sich über dieses Problem oft selbst keine Vorstellung machen können. Die heranwachsende Jugend, die in der Pubertät bekanntlich ein bissexuelles Stadium durchläuft, vor einer solchen Triebabweichung und der Möglichkeit ihrer späteren Fixierung zu schützen, ist aber die einzige Intervention, die uns gegenüber der Homosexualität zusteht. Sehen wir von Zwang und Erregung öffentlichen Aergernisses ab, so ist die homosexuelle Verbindung zwischen zwei erwachsenen Personen deren ureigenste Privatangelegenheit, die uns weder als einzelne noch als Staat etwas angeht. Der objektive Beobachter wird weiterhin in einer Zeit, in der auch die mann-weibliche Sexualität immer stärker ihrer primären Funktion als Familiengründerin entfremdet wird, auch die sozial gut gestellten Schichten oft schon in einem einzigen Kinde eine Beeinträchtigung ihrer Bequemlichkeit erblicken und selbst Van der Veldes «Ratschläge» bereits überholt erscheinen, in einer durch Liebe und Kameradschaft geadelten Verbindung zweier von Natur aus homosexuell veranlagter Menschen kein «Verbrechen» zu erblicken vermögen. Wer sich weiters der Mühe unterzieht, die in der Schweiz und Westdeutschland erscheinenden homoerotischen Zeitschriften einer Durchsicht zu unterziehen, wird ihnen eine gewisse Ethik nicht absprechen können. Zumindest dürften sie den Moralverfall weit weniger fördern als die meisten unserer diversen heteroerotischen Magazine. Wenn daher heute dem Problem der Homosexualität in unserer Zeitschrift ein besonders breiter Raum gewidmet wird,

so soll dies lediglich als Aufklärung und als Eintreten für die Menschenrechte einer Minderheit und als nichts anderes aufgefasst werden!

Wie sehr sich die wissenschaftlichen Auffassungen gegenüber dem Sexualtrieb in den letzten Jahrzehnten gewandelt haben, wissen wir ja alle aus der ärztlichen Wertung der jugendlichen Onanie, die noch vor 50 Jahren als Uebel mit schauerlichen Folgen (Rückenmarkschwindsucht, Schwachsinn usw.) bezeichnet wurde, während sie heute als natürlicher Entspannungsvorgang angesehen wird, dessen Nichtanwendung oft zu Neurosen zu führen vermag. Aber auch die wissenschaftliche Einstellung gegenüber der Homosexualität ist heute wesentlich anders als in der Vergangenheit. Sehen wir davon ab, dass im Mittelalter das Auftreten von Heuschreckenschwärmen oder Seuchen den Homosexuellen in die Schuhe geschoben wurde und man sie dafür eines qualvollen Todes sterben liess, finden wir heute noch Auffassungen, die durch die Erkenntnisse der modernen Psychiatrie und Psychologie überholt erscheinen. Es ist dies einmal die Theorie, dass es sich bei der Homosexualität um eine keineswegs naturbedingte, sondern ausschliesslich durch Verführung oder heterosexuellen Uebergenuß hervorgerufene Entartung, also um ein asoziales, zum Sitten- und Kulturverfall führendes Moment handle, bei dem eine radikale General- und Spezialprävention am Platze sei. Eine noch häufigere, aber ebenso irrigere Auffassung sieht in ihr eine derzeit noch unheilbare Krankheit, die ansteckend wirke und daher die Gefahr des allmählichen Volkstodes in sich berge. Daher müsse ihr durch Unschädlichmachung der Keimträger (Haft, Internierung oder Kastrierung) begegnet werden. Die katholische Theologie betrachtet die Homosexualität — wie übrigens jede ausserhalb der Ehe und nicht auf Fortpflanzung gerichtete Sexualbetätigung — als Todsünde, die aber durch Willensstärke überwindbar sei.

Nach den Ergebnissen der neueren Sexualforschung kommt nur der theologischen Auffassung eine gewisse Berechtigung zu. Zweifellos wird es einzelnen willensstarken Menschen möglich sein, jeden Sexualtrieb durch intensive körperliche oder geistige Arbeit zu sublimieren und zeitlebens enthaltsam zu bleiben. Für den Durchschnitt der Menschen aber würde dies zu körperlichen und seelischen Störungen führen. Darüber hinaus sprechen auch noch folgende Tatsachen für die Einschränkung der Strafsanktion auf die sog. qualifizierten Fälle (Verführung Jugendlicher, Zwang, Erregung von öffentlichem Aergernis):

1. Homosexualität hat es zu allen Zeiten, unter allen Rassen und unter allen sozialen Klassen gegeben. Sie ist auch im Tierreich feststellbar.

Bisher hat sie noch kein Gesetz, kein KZ und kein Kirchengesetz auszuüben vermocht, aber zahlreiche wertvolle Menschen in Angst, Schande, materielle Not und sogar in den Freitod getrieben.

2. Homosexualität ist keine blosse Trieb-, sondern auch eine Gefühlsreaktion. Nur beim Zusammentreffen beider Faktoren liegt sog. «echte Homosexualität» vor, die angeboren oder im Pubertätsalter erworben sein kann. Alle anderen Fälle sind «unechte Homosexualität», die besonders im bisexuellen Stadium der Pubertät, aber auch noch später (Alkoholeinwirkung; blosse Ersatzhandlung in Gefängnissen, Klöstern oder bei der Marine) vorübergehend anzutreffen ist. Die von unserem grossen Landsmann Freud begründete Tiefenpsychologie kennt auch noch die Gruppe der sog. «Edelpäderasten», die zwar homoerotisch fühlen, aber sich der Konsequenzen gar nicht bewusst werden oder durch Erziehung, strenge Religiosität oder Angst den Schritt zur homosexuellen Handlung unterdrücken und so weder mit dem Gesetz noch mit der gesellschaftlichen Moral in Konflikt kommen. Es sind dies die begnadetsten Erzieher (innen) und Jugendführer(innen), an denen die Buben (Mädchen) mit schwärmerischer Liebe hängen.

Echte «Bisexualität», also die gefühls- und triebmässige Hinneigung zu beiden Geschlechtern, besteht wohl nur in der Pubertät. Sonst wird immer das Gefühl nach einer Seite stärker hinneigen, obwohl es nicht wenige Menschen geben dürfte, die ihre sexuelle Entspannung, also die rein physische Handlung, auf beide Arten herbeizuführen vermögen. So ist es eine von der Kriminologie bestätigte Tatsache, dass die männliche Grosstadtprostitution ihr schmutziges Gewerbe in der Regel nur aus Arbeitsscheu, seltener aus materieller Not, zum alleinigen Zweck des Gelderwerbes betreibt, ihre wirkliche Befriedigung aber beim weiblichen Geschlecht sucht.

3. Die Ursachen der echten Homosexualität konnten bis heute nicht eindeutig aufgeklärt werden; in Betracht kommen Hormonirregularität, Steckenbleiben im bisexuellen Pubertätsstadium, Vererbung und manch andere Einflüsse.

Ein Heilmittel ist noch nicht gefunden. Hormonpräparate oder Anwendung psychotherapeutischer Methoden vermochten bisher keine Dauerwirkungen zu erzielen, geschweige denn die Eingehung einer heterosexuellen Verbindung.

4. Homosexuelle unterscheiden sich ausser in ihrer abnormen Triebrichtung in nichts von der heterosexuellen Mehrheit.

Feminines Auftreten von Männern oder maskulines von Frauen ist kein Beweis für eine homosexuelle Veranlagung. Justizminister a. D. Dr. Otto Tschadek hat in seiner Abhandlung «Sexualität und Strafrecht» (in «Die Grenzen der Gerechtigkeit», Manz-Verlag, Wien 1951) überzeugend nachgewiesen, dass z. B. männliche Homosexuelle äusserlich und charakterlich durchaus harte Männer darstellen können. Andererseits sind die gar nicht so seltenen männlichen «Pantoffelhelden» eine durchaus auch heterosexuelle Erscheinung.

Die bei den Homosexuellen meist angetroffene und an Raffiniertheit grenzende Intelligenz und die beiden Extreme Selbsteingenommenheit — Minderwertigkeitskomplex sind Phänomene, die wir auch bei den nationalen und rassischen Minderheiten antreffen, und die sich auf den harten Existenzkampf inmitten einer verständnislosen, meist feindlichen Umwelt zurückführen lassen.

Was schliesslich die Art der Triebbefriedigung anbelangt, so findet man bei den echten Homosexuellen von eheähnlichen Dauerverhältnissen bis zur gewerbsmässigen Prostitution alle jene Formen, die auch bei der sexuellen Mehrheit vorkommen.

Auch im Vorhandensein von minderwertigen Elementen neben bedeutenden Kulturträgern bestehen keine Besonderheiten. Sehen wir von den meisten leuchtenden Sternen der antiken Wissenschaft und Staatskunst ab, die sich zumindest in ihrer Jugend ausschliesslich homosexuell betätigten, finden wir auf der Liste berühmter Homoeroten, die der 1935 verstorbene deutsche Arzt und Sexualforscher Dr. Magnus Hirschfeld veröffentlichte, neben sechs Päpsten bedeutende Künstler und Staatsmänner aller abendländischen Epochen und Nationen. Niemand von uns wird aber zu behaupten wagen, dass Männer wie Michelangelo oder Leonardo da Vinci, Paganini oder Tschai-kowsky, Shakespeare oder Oscar Wilde, Friedrich II. von Preussen oder Moltke — oder in der jüngsten Vergangenheit der populäre Schwedenkönig Gustav V. oder der französische Schriftsteller und Nobelpreisträger Gide Asoziale gewesen seien.

5. Der eigentliche pathogene Kern der echten Homosexualität liegt nicht in der normwidrigen Triebrichtung, sondern in den derzeitigen Konflikten mit der Umwelt (Angst vor dem Ruchbarwerden des «So-Seins», Angst vor den damit verbundenen Folgen, unfreiwilliger Verzicht auf eheliches Glück und Kinder, Schwierigkeit der Partnersuche, von der Umwelt aufgezwungener Minderwertigkeitskomplex oder dünnkelhafte Absonderung usw.).

6. Jede strafgerichtliche Verfolgung der nichtqualifizierten homosexuellen Handlungen schützt weder ein Rechtsgut, noch vermag sie generell oder speziell abzu-

schrecken, da sich Naturtriebe noch immer über alle bestehenden Schranken hinweggesetzt haben. Hingegen verhilft sie asozialen Elementen (Prostitution) zu einem arbeitslosen Einkommen und schafft die Voraussetzungen für tatsächliche Verbrechen (Erpressungen).

Sie ist ferner unlogisch, solange nicht auch die Perversionen zwischen heterosexuellen Personen oder auch die Onanie unter Strafsanktionen stehen, woran aber wohl niemand ernstlich denken würde.

7. Die Zahl der Homosexuellen ist nicht genau feststellbar, da stets nur ein kleiner Bruchteil von ihnen zur Anzeige gelangt. Seelsorger, Aerzte und Rechtsanwälte aber sind an ihre Schweigepflicht gebunden. Für Oesterreich kann ein Durchschnittsmass von 5% angenommen werden.

Aufschlussreich ist die Statistik, die der amerikanische Gelehrte, Univ.-Prof. Alfred C. Kinsey in seinem 1948 publizierten Werk «Das sexuelle Verhalten des Mannes» veröffentlicht hat, und die alle Klassen, Rassen und Konfessionen der USA umfasst.

8. Die Qualifikation der Homosexualität in der menschlichen Gesellschaft war weder in der Vergangenheit einheitlich, noch ist sie es heute. Im antiken Griechenland war sie ein öffentlich gewürdigtes Erziehungsmittel der männlichen Jugend, ohne dass die biologische Volkskraft der Griechen deswegen vermindert wurde. — Ähnliches findet man auch heute noch bei einzelnen orientalischen Stämmen. Gegen die Gefahr einer seuchenhaften Verbreitung dieser Triebabweichung und eines anschliessenden Absinkens der Geburtenzahl spricht auch die Tatsache, dass die homosexuelle Betätigung in Italien straflos ist, dort auch kaum geächtet wird und das Land dennoch eine steigende Geburtenziffer aufweist. Also fallen auch bevölkerungspolitische Bedenken weg.

Der Kreis der europäischen Staaten, in denen nichtqualifizierte Homosexualität noch mit Strafe bedroht ist, umfasst ausser der Sowjetunion (unter Stalin wieder eingeführt) und neuerdings den Volksdemokratien noch die beiden deutschen Staaten, Grossbritannien (Strafausschlussgrund des «natürlichen unwiderstehlichen Zwanges») und Oesterreich.

Kein Geringerer als der bekannte deutsche Philosoph und Soziologe sowie Mitbegründer der Görres-Gesellschaft Paul Leopold Haffner, der von 1886 bis 1899 den katholischen Bischofsstuhl von Mainz innehatte, mass der strafgerichtlichen Verfolgung der Homosexualität keinen grossen Wert zu, wenn er in einem Briefe an das «Wissenschaftlich-humanitäre Komitee» in Berlin schrieb: «... Er erscheint darum der § 175 (deutsches StGB) als eine Inkonsequenz, deren Beseitigung mit Recht gefordert werden kann...»

\* Der Zeitschrift «Das Menschenrecht», offizielles Organ der österreichischen Liga für Menschenrechte, Schlickplatz 4, Wien IX., Jan./Febr. 1953, mit freundlicher Erlaubnis des Verlages entnommen.

